

COVID19-Schutzkonzept für den organisierten Sport auf den Eisanlagen sowie des freien Eislaufes in den Räumlichkeiten der Sportzentrum Worb AG

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 8. September 2021 entschieden, die Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren auszuweiten. Seit Montag, 13. September 2021 wird auch bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten in Innenräumen wie Trainings oder Musik- und Theaterproben der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat eingeschränkt. Die Sportzentrum Worb AG ist Betreiberin der Eis- und Curlinghalle und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic. Sowie den Vorgaben der Hockey Regio League und der Swiss Curling Association.

2. Zielsetzung

Ziel der Sportzentrum Worb AG ist eine möglichst weitreichende Normalisierung des Trainings- und Wettkampfbetriebs. Es wird eine möglichst sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnung angestrebt – immer unter Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Sportzentrum Worb AG im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

3. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates und des Regierungsrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- Distanz halten: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainingsbesprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise empfiehlt sich der Abstand zwischen Personen einzuhalten.
- Einhaltung der Hygieneregeln: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.

Die Schutzmassnahmen gelten für geimpfte, genesene und getestete Personen als Empfehlung.

Maskentragpflicht

- Beim Betreten des Gebäudes inklusive Garderoben gilt eine Maskentragpflicht für alle Personen, die kein Zertifikat vorweisen können oder müssen inkl. Jugendlicher ab 12 Jahren.
- Während Sportaktivitäten sowohl in Innen- wie auch in Aussenräumen gilt keine Maskentragpflicht mehr.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere medizinischen Gründen, keine Maske tragen können, sind von der Maskentragpflicht befreit.

Zertifikatspflicht

- Grundsätzlich gilt eine allgemeine Zertifikatspflicht. Für die Kontrolle stehen der veranstaltende Verein bzw. die veranstaltende Organisation in der Pflicht.
- Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterliegen keiner Zertifikatspflicht. Sobald Begleitpersonen oder Zuschauer*innen der Sportaktivität beiwohnen, müssen alle Personen ab 16 Jahren im Besitz eines Zertifikats sein. Des Weiteren gilt im Eingangsbereich bis zu den Garderoben für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren weiterhin die Maskenpflicht.

Ausnahmen können für beständige Trainingsgruppen von maximal 30 Personen unter Vorlage eines Schutzkonzeptes bei der Geschäftsleitung des Sportzentrums beantragt werden.

- Zu den 30 Personen zählen sämtliche Personen, welche Zugang zur Eishalle haben. (Spieler*innen, Coaches, Staff-Mitglieder, Helfer*innen, Zuschauer*innen, Eltern und Kinder).
- Die Eisstock- Nebenfelder werden als zusätzlicher, abgegrenzter Raum angesehen und zählen somit nicht zu der 30 Personen Belegung.
- Die teilnehmenden Spieler*innen trainieren nur und einzig in der definierten Trainingsgruppe, es ist keine Mischung mit Spieler*innen von anderen Mannschaften oder Trainingsgruppen erlaubt; ausgenommen von dieser Regel sind nur Coaches, welche mehrere Mannschaften trainieren.
- In Garderoben und in anderen Räumlichkeiten, in denen die sportlichen Aktivitäten nicht durchgeführt werden (Eingangsbereich, etc.), gilt ab 12 Jahren eine Maskenpflicht.
- Die Kontaktangaben der teilnehmenden Personen müssen vom Club erhoben werden.
- Der Zutritt zu anderen Räumlichkeiten der Sportzentrum Worb AG ist untersagt.
- Spieler*innen, Coaches und Staff-Mitglieder mit jeglichen Krankheitssymptomen bleiben zu Hause und sind angewiesen, sich sofort telefonisch mit einem Arzt in Verbindung zu setzen und dessen Anweisungen strikte zu befolgen.
- An Tagen an denen Wettspiele im Wislepark stattfinden, sind sämtliche Ausnahmeregelungen ausser Kraft gesetzt und es gilt für alle die die Hallen betreten die uneingeschränkte Zertifikatspflicht.

Im Schutzkonzept für diese Ausnahmeregelung ist im Minimum zu regeln:

- Genaue Bezeichnung der Gruppe/ Mannschaft.
- Eine verantwortliche Person pro Mannschaft mit Kontaktangaben.
- Verbindliche Trainingszeiten.
- Wie eine Durchmischung mit anderen Nutzern der Halle verhindert werden soll.
- Maskentragpflicht für alle Teilnehmenden (ausgenommen Spielfeld).

4. Verantwortlichkeit der anwesenden Organisationen / Clubs

Jede Organisation ist verantwortlich für ihr eigenes Schutzkonzept, für den Trainings-, bzw. Matchbetrieb sowie das Führen einer Präsenzkontrolle, falls vorgeschrieben.

Gegenüber der Sportzentrum Worb AG ist der Clubvorstand und die vertragschliessende Person für das jeweilige Schutzkonzept des Clubs oder der Mannschaft zuständig. Die Sportzentrum Worb AG behält sich vor, Einsichtnahme in das Konzept zu verlangen. Es ist Aufgabe der Vereine, sicherzustellen, dass

- alle Trainerinnen, Trainer und Funktionäre
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über die Schutzkonzepte ihres Vereins und der Sportanlage informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und diese strikt einhalten.

5. Zutritt zur Anlage

- Der Zutritt zu den Anlagen erfolgt zu den Öffnungszeiten der Sportzentrum Worb AG ausschliesslich durch den Haupteingang.
- Ausnahmen für Zutritte ausserhalb der Öffnungszeiten werden auf Antrag durch die Geschäftsleitung geregelt.
- Die Eingangskontrolle wird durch die durchführenden Clubs sichergestellt. Insbesondere bei Wettspielen wird 1.5 Std. vor Anlassbeginn eine lückenlosen Eingangskontrolle durch den Heimklub sichergestellt. Die Eintrittskontrolle endet mit der Übergabe an den nächsten, wettspieldurchführenden Club oder mit dem Veranstaltungsende des letzten Spiels des Tages.
- Der zuständige Verein wird ermächtigt, bei Wiederhandlungen gegen die Zertifikatspflicht diese, nötigenfalls mit Zuhilfenahme der Polizei, durchzusetzen. Die Geschäftsleitung ist in jedem Fall unverzüglich darüber zu informieren.
- Personen und Personal der Sportzentrum Worb AG ist jederzeit und uneingeschränkt der Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.
- Beim freien Eislauf stellt die Sportzentrum Worb AG die Zutrittskontrolle sicher.
- An Wettspieltagen werden die kontrollierten Personen mit Zutrittsbändern gekennzeichnet. Diese sind nur am Ausgabetag gültig. Die Vereine anerkennen die Kennzeichnung, auch wenn diese vom vorherigen Wettbewerb stammen oder vom Sportzentrum vergeben wurden. Sämtliche Partner verlassen sich auf eine gewissenhafte Kontrolle.

6. Garderoben

Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregelungen sollen beim Duschen und Umziehen bestmöglich berücksichtigt werden. Die Anlagen werden normal gereinigt.

7. Halle / Spielerbänke / Strafbank

- Es gilt ein absolutes Rauchverbot.
- Abfälle sind in die dafür vorgesehenen, geschlossenen Behälter zu entsorgen.
- Der Aufenthalt auf den Spielerbänken und der Strafbank ist nur für den vorbestimmten Personenkreis zulässig.
- Aufwärmen oder Off-Ice Training ist in der Halle nicht gestattet.
- Auf den Boden oder aufs Eis zu spucken ist verboten.
- Markierungen und Beschriftungen sind einzuhalten.
- Schweisstücher, Schutzmasken, Schutzhandschuhe etc. sind in den dafür bereitgestellten, verschliessbaren Behältern zu entsorgen.

8. Zeitnehmerhaus

- Der Personalbestand ist auf das Nötigste zu reduzieren.
- Nach der Benützung desinfiziert die jeweilige Crew die Berührungsflächen mit dem zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel selbst.

9. Gastronomie

- Für die Gastronomiebetriebe gelten die jeweiligen Schutzbestimmungen.

10. Allgemeine Bestimmungen

- Die Teilnehmenden sind sich des erhöhten Ansteckungsrisikos an Gruppenveranstaltungen / Trainings mit dem SARS-Covid19 Virus bewusst. Die Teilnahme erfolgt in Eigenverantwortung.
- Sportzentrum Worb AG lehnt jede Haftung für gesundheitliche und wirtschaftliche Folgeschäden im Zusammenhang mit dem Besuch des Sportzentrums ab.
- Bei Änderungen der behördlichen Vorgaben und Empfehlungen können Veranstaltung und Vermietungen ersatzlos, auch kurzfristig, abgesagt oder annulliert werden. Es besteht kein Anspruch auf weiterführende Ersatzleistungen.
- Anweisungen des Personals ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- Personen oder Gruppen, die sich trotz Ermahnung nicht an die Vorgaben halten, können durch die Geschäftsleitung aus den Räumlichkeiten des Sportzentrum Worb verwiesen werden. Die Kosten für die Eismieten / Eintritte werden auch in diesem Fall in Rechnung gestellt.

Worb, 16. September 2021 Vers. 02_130921

Sportzentrum Worb AG
Matthias Horvath